§ 6 Vereidigung

[1]Die Studienreferendare sind am Tag ihres Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vom Leiter der Seminarschule zu vereidigen. [2]Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift verbleibt beim Studienseminar; eine Abschrift ist dem Staatsministerium vorzulegen, eine weitere Abschrift wird dem Studienreferendar ausgehändigt. [3]Vor der Vereidigung sind die Studienreferendare darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihnen der Eid im Hinblick auf ihre Stellung als Beamte und Lehrer auferlegt.